

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
6 / 2024	1 – 26	JUS – 1021

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(WPS)**

vom 20. Februar 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	4
Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Zweck der Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis.....	4
§ 2 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Standards guter wissenschaftlicher Praxis	5
§ 3 Gute wissenschaftliche Praxis.....	5
§ 4 Berufsethos	6
§ 5 Organisation	6
§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	8
§ 7 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	9
§ 8 Ombudspersonen	9
Abschnitt 3 Der Forschungsprozess.....	10
§ 9 Qualitätssicherung.....	10
§ 10 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	12
§ 11 Dokumentation	12
§ 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen.....	13
§ 13 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen.....	14
§ 14 Methoden und Standards.....	14
§ 15 Autorschaft.....	14
§ 16 Publikation von Arbeiten	16
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	16
§ 18 Archivierung	17
Abschnitt 4 Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis.....	17
§ 19 Verfahrensgrundsätze.....	17

§ 20	Wissenschaftliches Fehlverhalten	18
§ 21	Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	19
§ 22	Anhörungsverfahren	21
§ 23	Hauptverfahren.....	21
§ 24	Verfahrensabschluss	23
Abschnitt 5	Schlussvorschriften	24
§ 25	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	24

Anlagenverzeichnis

Anlage	Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	26
--------	---	----

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage jeder ernstzunehmenden Forschung. Sie ist die Grundvoraussetzung für vertrauenswürdige wissenschaftliche Arbeit und eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert.

Die Sicherung und Steigerung der Qualität der wissenschaftlichen Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (im Folgenden: Ohm) ist daher das erklärte Hauptziel. Die folgende Satzung soll die Redlichkeit der an der Hochschule praktizierten wissenschaftlichen Tätigkeit auch in Zukunft sicherstellen. Sie dient der Orientierung, indem sie klare Regelungen für korrektes wissenschaftliches Verhalten, den Schutz des Einzelnen sowie ein Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten aufstellt. Diese Satzung soll die Diversität der unterschiedlichen Disziplinen berücksichtigen und dem wissenschaftlich tätigen Personal an der Ohm Leitlinien an die Hand geben, um Forschungsarbeiten im Einklang mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen und so die Qualität und Redlichkeit ihrer Arbeit sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke gliedert sich dieses Regelwerk, folgend dem Kodex der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), in drei Ebenen:

- Standards guter Wissenschaft
- Der Forschungsprozess
- Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweck der Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis

¹Als Staatliche Hochschule trägt die Ohm im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben die Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre.²Diese Satzung soll die Qualität der an der Hochschule geleisteten Forschungsarbeiten sicherstellen, indem sie Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis aufstellt und das Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten regelt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Ohm (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende, Lehrbeauftragte und wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie für die Ohm in der Forschung, Lehre und Entwicklung tätig sind. ³Die Satzung gilt auch für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der Ohm betreutes Promotionsvorhaben verfolgen, auch wenn sie oder er selbst nicht Mitglieder der Ohm sind.
- (2) ¹Diese Satzung gilt auch für ehemalige Mitglieder der Ohm, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Ohm berührt.

Abschnitt 2 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3

Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) ¹Die Ohm und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, unter der Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils einschlägigen Fachgebiets, eine gute wissenschaftliche Praxis zu pflegen. ²Diese Prinzipien gelten weltweit einheitlich für alle wissenschaftlichen Disziplinen und bilden die ethische Grundlage für jeden Forschungsprozess. ³Sie sind Bestandteil der studentischen Ausbildung. ⁴Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Ohm trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis umfassen neben den allgemeinen Prinzipien der wissenschaftlichen Arbeit insbesondere:
1. Arbeit de lege artis,

De lege artis bedeutet, dass die Arbeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls gemäß dem Stand der Wissenschaft, der anerkannten Regeln der Technik, den gesellschaftlichen Normen oder der Rechtsnormen sowie unter Einsatz der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erbringen sind.

2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge sowie die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Arbeitsergebnisse vor deren Veröffentlichung zunächst konsequent selbst anzuzweifeln und zu prüfen,
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
5. die sorgfältige Dokumentation der Arbeit,
6. die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu achten.

§ 4

Berufsethos

- (1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm tragen die Verantwortung dafür, dass die grundlegenden Normen und Werte wissenschaftlichen Arbeitens bei ihrer Arbeit geachtet und umgesetzt werden. ²Sie stehen für diese Standards ein.
- (2) ¹Die Vermittlung der Grundlagen zur guten wissenschaftlichen Arbeit beginnt in der Lehre frühestmöglich. ²Den Studierenden wird von Anfang an ein verantwortungsvoller Umgang bei wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt und vorgelebt.
- (3) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. ²Sie fördern den aktiven Austausch untereinander und mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 5

Organisation

- (1) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Sie trägt die Organisationsverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung. ³Sie

schaftt geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Machtmissbrauch oder das Ausnutzen von Abhängigkeiten innerhalb der Hochschulbereiche.

- (2) ¹Alle Verantwortlichen für Teilbereiche der Hochschule, etwa Institute oder Kompetenzzentren, stellen durch geeignete Organisation in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und wahrgenommen werden. ²Die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter umfassen auch die Karriereförderung der wissenschaftlichen und der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³In den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Leiterinnen und Leiter die Verantwortung für die individuelle Betreuung des Nachwuchses.
- (3) ¹Bei Forschungsprojekten trägt die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter die Gesamtverantwortung. ²Sie oder er gewährleistet durch eine angemessene Organisation des jeweiligen Arbeitsbereichs, dass die Aufgaben der Leitung, die Aufsicht, die Konfliktregelung und die Qualitätssicherung jederzeit eindeutig zugewiesen sind und dass gewährleistet ist, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden. ³Dem eingesetzten Personal kommt ein adäquates Maß an Mitwirkungsrechten zu. ⁴Sämtliche Prozesse sind transparent und auf der Grundlage objektiver Bewertungskriterien zu gestalten.
1. An der Ohm sind insbesondere durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität besondere Bedeutung zukommt (die im Folgenden genannten Vorschriften gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen): Gleichstellungskonzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit für das wissenschaftliche Personal und die Studierenden der Technischen Hochschule Nürnberg,
 2. Gleichstellungskonzept für das nichtwissenschaftliche Personal zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
 3. Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügesatzung),

4. Richtlinien für die Freistellung von Professorinnen und Professoren für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und praxisbezogene Tätigkeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
5. Richtlinie für das Beschwerdeverfahren bei Benachteiligung, Diskriminierung, Gewaltanwendung und Belästigung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
6. Regelungen zur Gewährung beruflicher Auszeiten (Sabbaticals) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
7. Richtlinie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zur Vergütung von Lehraufträgen,
8. Dienstvereinbarung Mobile Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
9. Interne Fortbildungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
10. Jährliche Mitarbeitergespräche,
11. Hochschulprozess zum Onboarding
12. Leitfaden „Coaching für Führungskräfte“
13. Einrichtung für Lehr- und Kompetenzentwicklung,
14. Qualitätsmanagementsystem mit Prozessabläufen zur Personalauswahl und Personalentwicklung,
15. Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (EvalO).

§ 6

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

¹Die Bewertung der Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgt mehrdimensional, wobei im Grundsatz qualitative gegenüber quantitativen Indikatoren den Vorrang haben sollen.

²Dabei sind neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion insbesondere auch

das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissens- und Technologietransfer Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie individuelle Besonderheiten in den Lebensläufen zu würdigen.

§ 7

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Ausbildung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stehen für die Ohm als staatliche Hochschule an erster Stelle.
- (2) ¹Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierten und Studierenden haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen. ²Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit, Genauigkeit, Ehrlichkeit, Sorgfalt und zur Kollegialität verpflichtet. ³Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll dokumentiert sein.
- (3) ¹Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern. ²Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern und Doktorandinnen oder Doktoranden wird der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen empfohlen.
- (4) Leistungs- und Bewertungskriterien bei Prüfungen, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen werden so festgelegt, dass Originalität und Qualität von Lehre, Forschung und Entwicklung als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 8

Ombudspersonen

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Senat eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter Wissenschaft

und Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. ³Zur Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung kann nur eine Person mit wissenschaftlicher Leitungserfahrung ernannt werden.

- (2) ¹Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung ist unabhängig. ²Während der Dauer ihres Amtes darf sie nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums (Hochschulleitung, erweiterte Hochschulleitung) der Ohm sein. ³Für die Ombudsperson gilt die Bestimmung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) ¹Die Amtszeit der Ombudsperson und deren Stellvertretung beträgt drei Jahre. ²Eine weitere Amtszeit ist möglich.³.
- (4) Die jeweils aktuell zuständige Ombudsperson und deren Stellvertretung werden im Amtsblatt der Ohm und auf der Homepage der Ohm bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Ombudsperson kann durch ein Ombudsbüro unterstützt werden. ²Hier können auch die Akten aufbewahrt werden.

Abschnitt 3 Der Forschungsprozess

§ 9

Qualitätssicherung

- (1) ¹Der aktuelle Stand der Forschung ist schon bei der Planung eines Vorhabens umfassend anzuerkennen und zu berücksichtigen. ²Hierbei hat die Originalität und die Qualität der Arbeiten Vorrang vor der Quantität. ³Zur Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen und -schwerpunkte erfolgt bereits im Vorfeld eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen. ⁴Die Herkunft sämtlicher im Forschungsprozess verwendeter Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht. ⁵Es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. ⁶In diesem Rahmen hat auch eine Beschreibung der Art und des Umfangs der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten zu erfolgen. ⁷Die Ohm stellt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

- (2) Sämtliche Arbeiten werden de lege artis durchgeführt.
- (3) ¹In jeder Phase der Arbeit sind die Rechte Dritter, insbesondere das geistige Eigentum Dritter, zu achten. ²Das bedeutet, dass Errungenschaften und Werke Dritter nicht unbefugt oder unter Anmaßung der Autorenschaft verwendet oder adaptiert werden dürfen. ³Die Fertigung von Plagiaten, der Ideendiebstahl und die Sabotage sind ausdrücklich verboten. ⁴Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) ¹Es werden sämtliche Maßnahmen ergriffen, um bewusste und unbewusste Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden zu vermeiden. ²Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen bei ihren Vorhaben auch, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm und die Ziele bedeutsam sein können. ³Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (5) Sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm tragen die Verantwortung für eine phasenübergreifende Qualitätssicherung, in die auch vorhandene oder entstehende Replikationen (Wiederholungen von wissenschaftlichen Studien) einzubeziehen sind, soweit diese den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bekannt werden.
- (6) ¹Erkannte Fehler und Unstimmigkeiten werden zu jedem Zeitpunkt berichtet. ²Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Veröffentlichung. ³Dabei ist es unerheblich, ob der Hinweis auf den Fehler oder die Unstimmigkeit innerhalb der Ohm oder von einem Dritten erfolgt. ⁴Bietet ein Fehler oder eine Unstimmigkeit Anlass, eine bereits erfolgte Veröffentlichung oder Publikation zurückzuziehen, wirken die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ohm bei dem entsprechenden Verlag oder Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise Zurücknahme der Veröffentlichung erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ⁵Ein entsprechender Missstand ist dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und der Verantwortlichkeiten.

§ 11

Dokumentation

- (1) ¹Sämtliche für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen werden nachvollziehbar unter Beachtung der Besonderheiten und den üblichen Regelungen des jeweiligen Fachgebiets dokumentiert. ²Dies umfasst insbesondere die Art und den Umfang von Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls Angaben zur Entstehung der zugrundeliegenden Hypothese. ³Auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, werden dokumentiert. ⁴Eine Selektion von Ergebnissen in diesem Zusammenhang ist untersagt. ⁵Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) ¹Die Dokumentation ist nachvollziehbar zu gestalten, um eine Replikation der Arbeit zu ermöglichen. ²Dies erfordert insbesondere die Beachtung der für die jeweilige wissenschaftliche Disziplin einschlägigen Regelungen zur korrekten Zitierweise. ³Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den Vorgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht gerecht, werden Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. ⁴Dritten soll, soweit möglich, Zugang zu diesen Informationen gestattet werden. Die Dokumentation dient der Überprüfung und Bewertung des Ergebnisses.
- (3) Es werden, soweit möglich, sämtliche angemessenen Vorkehrungen getroffen, um die Dokumentation vor Manipulationen zu schützen.
- (4) ¹Die oder der für ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt Verantwortliche stellt sicher, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und sicheren Datenträgern

zehn Jahre aufbewahrt werden. ²Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) ¹Sämtliche Forschungsergebnisse sollen in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden. ²Ausnahmen hiervon können sich beispielsweise im Kontext mit Patentmeldungen oder anderen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in freier Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob und in welcher Weise sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (3) ¹Werden Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, erfolgt dies vollständig und nachvollziehbar. ²Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen. ³Soweit möglich und zumutbar, sollen die zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar gemacht werden und Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt werden. ⁴Unangemessen kleinteilige Publikationen sollen vermieden werden. ⁵Ausnahmen hiervon sind insbesondere im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) ¹Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. ²Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 13

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) ¹Bei jeder Forschungsaktivität sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere jene aus Gesetz und Verträgen mit Dritten, maßgeblich und einzuhalten. ²Soweit erforderlich, werden Genehmigungen Dritter eingeholt. ³Jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollen dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen vorgenommen werden, insbesondere für den Fall eines Personalwechsels innerhalb des betreffenden Forschungsprojekts. ⁴Die Nutzungsberechtigten innerhalb eines Forschungsprojektes entscheiden, ob Dritte Zugang zu den Forschungsdaten und Forschungsergebnissen erhalten sollen.
- (2) ¹Vor Beginn jeder Forschung soll eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen sowie eine Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. ²Dabei sind insbesondere Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung (dual use) zu beachten. ³Die Einzelheiten regelt die „Satzung zum verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisiken an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

§ 14

Methoden und Standards

¹Bei der Beantwortung von Forschungsfragen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt. ²Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden haben die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards Priorität.

§ 15

Autorschaft

- (1) ¹(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ein genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftlicher Weise an:

1. Der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 3. der Analyse bzw. Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (2) Folgende Beiträge reichen unter anderem zur Begründung der (Mit-) Autorenschaft nicht aus:
1. die bloße Stellung als Leiterin oder Leiter oder als Vorgesetzte oder Vorgesetzter,
 2. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne eigenen schöpferischen Mitwirkungsbeitrag,
 3. regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen.
- (3) ¹Liegen bei einem Beitrag die Voraussetzungen für die Autorenschaft nicht vor, kann eine Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. ²Personen mit kleinen Beiträgen werden in Fußnoten oder Danksagungen erwähnt.
- (4) Eine Ehren-Autorenschaft ist unzulässig.
- (5) ¹Die betreffenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor an dem Forschungsergebnis werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.
- (6) Bevor ein Werk veröffentlicht wird, ist die Zustimmung aller (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren zur finalen Fassung des Werks einzuholen.
- (7) ¹Bei gemeinsamen Publikationen tragen alle (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren die gemeinsame Verantwortung für die jeweilige Publikation, es sei denn, dies wird ausdrücklich anderweitig ausgewiesen.
- (8) ¹Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf nur mit hinreichenden Gründen verweigert werden. ²Die Verweigerung muss anhand nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

- (9) Für Herausgeberinnen und Herausgeber von wissenschaftlichen Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 16

Publikation von Arbeiten

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (2) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus. ²Wesentliche Kriterien sind dabei die Qualität und die Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. ³Zur Veröffentlichung kommen insbesondere Bücher, Fachzeitschriften, Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ⁴Neue Publikationsorgane werden auf ihre Seriosität hin geprüft. ⁵Bei der Prüfung ist von besonderem Gewicht, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (3) Herausgeberinnen und Herausgeber überprüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie tätig werden.

§ 17

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Arbeiten, insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und zeigen dies der zuständigen Stelle an.
- (2) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18

Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware werden unter Beachtung der jeweiligen fachspezifischen Besonderheiten in adäquater Form für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt. ²Die Hochschule stellt die entsprechende Infrastruktur zur Archivierung zur Verfügung.
- (2) Die Pflicht zur Aufbewahrung beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) ¹Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. ²Abweichende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. ³Im Einzelfall können unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen kürzere Aufbewahrungszeiten angemessen sein. ⁴Die Gründe für eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist sind gegebenenfalls im Einzelfall zu dokumentieren.
- (4) ¹Sämtliche Unterlagen zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen werden in der Einrichtung aufbewahrt, in der die jeweiligen Forschungsdaten und Forschungsergebnisse entstanden sind. ²Insbesondere in Kooperationsprojekten mit dritten Einrichtungen oder Unternehmen können die Daten auch in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt werden. ³Werden bestimmte Forschungsdaten oder Forschungsergebnisse nicht aufbewahrt, sind die Gründe von den jeweils verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu dokumentieren.

Abschnitt 4 Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 19

Verfahrensgrundsätze

¹Die gesamte Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Unschuldsvermutung und der Verschwiegenheit. ²Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt diese Vertraulichkeit insbesondere in Bezug auf die Beteiligten sowie die zum jeweiligen Verfahrensstand gewonnenen Erkenntnisse.

§ 20

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei der Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder Dritte in ihrer Forschungstätigkeit beeinträchtigt werden.²Erfasst sind insbesondere folgende Fallgruppen:

1. Falschangaben:

- a) Das Erfinden von Daten,
- b) das Verfälschen von Daten
 - aa) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - cc) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2. Verletzung des geistigen Eigentums in Bezug auf

- a) ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze,
- b) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- c) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachten (Ideendiebstahl),
- d) die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber oder Gutachterin oder Gutachter oder

- g) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Die Sabotage von Forschungstätigkeiten einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.
 5. Die Beseitigung von Originaldaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Ferner kann wissenschaftliches Fehlverhalten auch durch die Mitverantwortung am Fehlverhalten anderer begründet werden. ²Eine solche Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus
1. der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 2. der (Mit-)Autorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 3. der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflichten oder
 4. der bewussten Erhebung unrichtiger Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen einen Dritten.

§ 21

Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Jedermann ist berechtigt, Anzeichen für wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Ombudsperson oder deren Stellvertretung anzuzeigen (Hinweisgebende oder Hinweisgebender). ²Alternativ kann die Anzeige auch bei dem überregionalen Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ erfolgen. ³Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die selbst unter Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens stehen. ⁴Die Anzeige muss namentlich und in gutem Glauben erfolgen. ⁵Sie soll schriftlich eingereicht werden. ⁶Bei mündlicher Anzeige hat die Ombudsperson oder deren

Stellvertretung einen schriftlichen Vermerk über den Verdacht und die zugrundeliegenden Tatsachen zu erstellen. ⁷Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung behandeln Informationen über erfolgte Anzeigen und laufende Verfahren strikt vertraulich. ⁸Weitere Personen können nur mit dem Einverständnis der Betroffenen einbezogen werden.

(2) ¹Der Name der Anzeigenden oder des Anzeigenden wird strikt vertraulich behandelt und nicht ohne deren oder dessen schriftliche Einverständniserklärung an Dritte herausgegeben.

²Ausnahmen hiervon bestehen in den folgenden Fällen:

1. Im Falle einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung oder einer entsprechenden behördlichen Anordnung bedarf es der vorherigen Einverständniserklärung nicht.
2. Wenn sich die oder der von den Vorwürfen Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es im konkreten Einzelfall ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt, bedarf es der Einverständniserklärung nicht.
3. Die Vertraulichkeit kann im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.

³Die oder der Hinweisgebende wird von der beabsichtigten Offenlegung seiner personenbezogenen Daten unverzüglich in Kenntnis gesetzt. ⁴Sie oder er hat das Recht, die Anzeige im Falle der Offenlegung ihres oder seines Namens zurückzuziehen.

(3) Anzeigen, bei denen die oder der Hinweisgebende ihren oder seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeigen) werden nicht verfolgt.

(4) ¹Durch die bloße Anzeige sollen weder der oder dem Hinweisgebenden, noch der oder dem Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

²Die Ohm setzt sich für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen Betroffenen ein. ³Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ⁴Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁵Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. ⁶Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

- (5) ¹Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

§ 22

Anhörungsverfahren

- (1) ¹Die Ombudsperson oder deren Stellvertretung prüft, ob und inwieweit die Anzeige plausibel erscheint. ²Ist der Vorwurf nicht plausibel genug dargelegt, wird der oder dem Hinweisgebenden Gelegenheit gegeben, seinen Vorwurf binnen einer Frist von vier Wochen zu konkretisieren.
- (2) Sofern auch nach Ablauf dieser Nachfrist keine objektiven Anhaltspunkte hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegen (Anfangsverdacht), teilt die Ombudsperson oder deren Vertretung der oder dem Hinweisgebenden schriftlich und unter der Angabe von Gründen mit, dass von der Einleitung eines förmlichen Verfahrens abgesehen wird.
- (3) Ist ein Anfangsverdacht gegeben, gibt die Ombudsperson oder deren Stellvertretung dem Betroffenen Gelegenheit, sich binnen zwei Wochen zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.
- (4) ¹Die Ombudsperson und deren Stellvertretung wirken in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensbeteiligten hin. ²Können die Vorwürfe einvernehmlich ausgeräumt werden, wird das Verfahren eingestellt. ³Die Ombudsperson oder deren Stellvertretung dokumentieren die gütliche Beilegung und die Gründe für die Einstellung.
- (5) ¹Vermag die Stellungnahme der Betroffenen oder des Betroffenen die Vorwürfe nicht auszuräumen und wurde das Verfahren nicht bereits nach Absatz 2 oder 4 eingestellt, eröffnet die Ombudsperson oder deren Stellvertretung das Hauptverfahren. ²Der Zeitpunkt der Eröffnung ist zu dokumentieren.

§ 23

Hauptverfahren

- (1) ¹Das Hauptverfahren wird durch die Kommission geleitet. ²Die Kommission wählt in der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat bestellt. ²Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 BayVwVfG oder den Fall einer sonstigen Verhinderung wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden,
5. einem Hochschulmitglied mit Befähigung zum Richteramt.

²Die Mitglieder der Kommission haben die Regelungen zur Vertraulichkeit gemäß § 19 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten.

(4) ¹Die Kommission führt das Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die gesamte Sitzung wird protokolliert. ³Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Sitzung im Wesentlichen wiedergeben. ⁴Vorgelegte Urkunden und Schriftstücke sind zu bezeichnen.

(5) ¹Art. 21 BayVwVfG gilt für die Mitglieder der Kommission entsprechend.

(6) ¹Die Kommission klärt den dem Vorwurf zugrundeliegenden Sachverhalt nach den Regelungen der freien Beweisführung umfassend auf. ²Dazu ist sie berechtigt, sämtliche der Aufklärung dienlichen Schritte zu unternehmen. ³Unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann sie dazu sämtliche erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. ⁴Bei Bedarf kann sie die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst hinzuziehen und Gutachter aus den betroffenen wissenschaftlichen Bereichen hinzuziehen. ⁵Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweise zur Kenntnis zu übermitteln. ⁶Die oder der Betroffene sowie die oder der Hinweisgebende können jederzeit schriftlich oder mündlich Stellung beziehen.

- (7) ¹Die Kommission soll eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten treffen. ²Diese Frist darf nur verlängert werden, wenn im Einzelfall die Komplexität und Schwierigkeit der Entscheidung eine Verlängerung rechtfertigt. ³In diesem Fall ist die oder der Betroffene und die oder der Hinweisgebende schriftlich über die Verlängerung zu informieren.
- (8) ¹Wird das Verfahren eingestellt, kann die oder der Hinweisgebende binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Einstellungsentscheidung die Ombudsperson oder deren Stellvertretung darüber informieren, dass sie oder er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist. ²In diesem Fall überprüft die Kommission einmalig ihre Entscheidung.
- (9) Für die Akteneinsicht der Beteiligten gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

§ 24

Verfahrensabschluss

- (1) ¹Die Kommission fasst ihre Erkenntnisse in einem Abschlussbericht zusammen. ²Der Bericht soll auch eine Empfehlung hinsichtlich gegebenenfalls zu treffender Konsequenzen enthalten. ³Der Abschlussbericht wird der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens drei Wochen nach dem Abschluss des Verfahrens zugeleitet. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident trifft auf Grundlage des Berichts die abschließende Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Ombudsperson oder deren Stellvertretung über ihre oder seine Entscheidung. ²Die Ombudsperson oder deren Stellvertretung teilt der oder dem Betroffenen und der oder dem Hinweisgebenden die Entscheidung mit.
- (3) ¹Sind schützenswerte Belange Dritter oder die Wiederherstellung des wissenschaftlichen Vertrauens oder Rufes der Ohm oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen, so kann die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Interessen in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden, sofern dies zur Wiederherstellung des Vertrauens oder des Rufes der Ohm oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich ist. ²Die Interessensabwägung nach Satz 1 ist schriftlich zu dokumentieren.

- (4) Endet das Verfahren mit dem Ergebnis, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nachgewiesen werden kann, darf dies nicht zum Nachteil der Hinweisgebenden oder des Hinweisgebenden gereichen, sofern die Anzeige durch die Hinweisgebende oder die Hinweisgebende nicht wider besseren Wissens erfolgt ist.
- (5) Die Akten werden 30 Jahre im Archiv der Hochschule aufbewahrt.
- (6) Mögliche Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten sind beispielhaft im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird mit der vollständigen Bestellung der Organe nach § 8 (Ombudsperson) und § 23 (Kommission) wirksam. ²Bis zum Eintritt der Wirksamkeit nach Satz 1 gilt die bisherige „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg“ vom 16. April 2002 in ihrer zuletzt geltenden Fassung fort, anschließend tritt sie außer Kraft. ³Die Amtszeit der Organe nach Satz 2 endet mit Außerkrafttreten der Richtlinie nach Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Februar 2024.

Nürnberg, den 26. Februar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 6; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wurde nach Abschluss des förmlichen Verfahrens ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Kommission festgestellt, kann die Präsidentin oder der Präsident je nach Gewicht des Verstoßes mehrere Möglichkeiten zur Ahndung des Verstoßes in Betracht ziehen. Die konkrete Folge richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls.

Insbesondere kommen folgende, nicht abschließende Konsequenzen in Betracht:

- (1) Beamtenrechtliche Konsequenzen, insbesondere Disziplinarmaßnahmen nach dem BayDG
- (2) arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - Ermahnungen
 - Abmahnungen
 - Ordentliche Kündigung
 - Außerordentliche Kündigung
- (3) akademische Konsequenzen
 - Entzug des akademischen Grades
 - Entzug der Lehrbefugnis
 - Verlangen zur Rückziehung bereits erfolgter wissenschaftlicher Veröffentlichungen
- (4) zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung eines Hausverbots
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, etwa im Hinblick auf entwendetes Eigentum der Ohm
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Persönlichkeits-, Wettbewerbs-, Urheber und Patentrecht
 - Rückforderungsansprüche bei zu Unrecht erhaltenen Drittmitteln und sonstigen Förderungen
 - Schadensersatzansprüche der Ohm, insbesondere bei Personen- und Sachschäden
- (5) strafrechtliche Konsequenzen, soweit das wissenschaftliche Fehlverhalten gleichzeitig den Verdacht begründet, dass Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt sein könnten. In diesem Fall informiert der Präsident die zuständigen Behörden. Insbesondere kommen folgende Fälle in Betracht:
 - Betrug
 - Diebstahl
 - Urheberrechtsverletzungen
 - Urkundenfälschung oder Fälschung technischer Aufzeichnungen
 - Sachbeschädigungen
 - Sonstige Eigentums- und Vermögensdelikte
 - Verletzung des Lebens- oder Geheimnisbereichs (Ausspähen von Daten, Verwertung fremder Geheimnisse, Verstöße gegen das Geschäftsgeheimnisgesetz)
 - Lebens- oder Körperverletzungen